

- (7) Es können Materialkosten für Angebote der Offenen Ganztagschule entstehen. Diese Kosten sind in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.). Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden Daten handelt es sich insbesondere um Namen, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/ der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Kappeln, 12.03.2024

Helmut Andresen
Schulverbandsvorsteher